5./XII. 1917

Die Kriegskosten.

Die Vorlage betreffend das Budgetprovisorium 1917/18 und die Verrechnung für 1914/15 bis 1916/17.

Die Vorlage betreffend die Gebarung der gemeinsamen Finanzen besagt:

Der Voranschlag über die den beiden Staaten der österreich-ungarischen Monarchie gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1917/18 kann gegenwärig zur verfassungsmäßigen Behandlung noch nicht vorgelegt werden. Infolgedessen muß für die Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 eine vorläufige Vorsorge getroffen werden. Weiters sind infolge des Krieges gewisse Verfügungen über die Verrechnung der gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen für die Jahre 1914/15, 1915/16 und 1916/17 notwendig geworden. Das gemeinsame Ministerium erlaubt sich daher das Ansuchen zu stellen, die hohe Delegation wolle Nachstehendes beschließen:

„Das Ausmaß der ordentlichen und außerordentlichen gemeinsamen Ausgaben der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 wird im Rahmen der für das Budgetjahr 1914/15 in den Artikeln I und II des ersten der am 14. Juni 1914 Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse festgestellten Beträge, das Ausmaß der Kriegskosten für die gesamte bewaffnete Macht aber, so lange der Krieg während dieses Zeitraumes fortdauert, nach Maßgabe des tatsächlichen, unabweislichen Bedarfes festgestellt.

Sollte der Krieg vor dem 30. Juni 1918 beendet sein, so dürfen als Kriegserfordernisse nur behandelt werden: die Ausgaben der laufenden Verwaltung, die Kosten der Demobilisierung der bewaffneten Macht und aus der Kriegszeit stammende Rückstände. Dagegen dürfen Ausgaben, die mit dem Kriege nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen, so insbesondere Ausgaben für Retablierungen aller Art, Investitionen, organisatorische Maßnahmen und Schiffsneubauten nicht gemacht werden.

Die durch die Verwaltungseinnahmen der gemeinsamen Ressorts und die reinen Zolleinnahmen nicht bedeckten Ausgaben werden von Oesterreich und den Ländern der Ungarischen heiligen Krone im gesetzlich festgestellten Quotenverhältnis getragen. Diese vorläufige Vorsorge greift der Feststellung des gemeinsamen Voranschlages für das Budgetjahr 1917/18 in keiner Richtung vor.

Die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen der Budgetjahre 1914/15, 1915/16 und 1916/17 sind auf die in den Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüssen für das Budgetjahr 1914/15 festgestellten Kapitel, Titel, Subtitel, Rubriken und Posten zu verrechnen. Abweichend hievon verbuchte Ausgaben und Einnahmen sind gegen nachträgliche Rechtfertigung unter jenen Positionen zu verrechnen, unter denen sie tatsächlich verbucht wurden; das gleiche gilt für alle Ausgaben, die vom gemeinsamen Ministerium aus jenen Beträgen bestritten wurden, welche die beiden Staaten der Monarchie zur Bedeckung der Kriegskosten im gesetzlich festgestellten Quotenverhältnis als Vorschüsse zur Verfügung gestellt haben."

Die anschließenden Erläuterungen zeigen für die Budgetjahre 1914/15, 1915/16 und 1916/17 eine Gesamtsumme von Nettoanweisungen von 2205,112.517 Kr. und außerdem Kriegskosten in der Höhe von 43.014,434.985 Kr.

Das Kapitel Kriegsministerium zeigt folgende Spezialisierung:

	Netto-Anweisungen	Kriegskosten
A. Heer:		
1914/15 für ordentlich und außerordentl. Erfordernis	485,184.415	
für Spezialkredite	58,760.000	
Mobilisierungserfordernis		9.870,378.695
1915/16 für ordentlich und außerordentl. Erfordernis	485,184 415	
für Spezialkredite	22,250.000	
Mobilisierungskredite		14.842.800.000
1916/17 Für ordentl. und außerordentl. Erfordernis	485,184.415	
Mobilisierungserfordernis		17.789.000.000
B Kriegsmarine:		
1914/15 für ordentliches und außerordentl. Erfordernis	76,266 710	
Spezialkredite	52,072.317	
Mobilisierungserford.		109,756.290
1915/16 für ordentliches und außerordentl. Erfordernis	74,883 740	
Spezialkredite	82,960.729	
Mobilisierungserford.		162,500.000
1916/17 für ordentliche und außerordentl. Erfordernis	74,883.740	
Spezialkredite	68,078.729	
Mobilisierungserford.		240,000.000

Für das Budgetjahr 1917/18 können als Gelderfordernis der gesamten bewaffneten Macht auf Grundlage der Erfordernisse in den letztverflossenen Monaten, falls der Krieg das ganze Budgetjahr hindurch dauern sollte, für die Landmacht rund 19.5 Milliarden, für die Seemacht rund 0.5 Milliarden, zusammen rund 20 Milliarden Kronen angenommen werden.

Als Erfolgsrechnungen über den Kriegsaufwand können, da die einzelnen Jahre keine endgültigen Gebahrungsergebnisse bieten können, werden gleich eine Grundlage für die seinerzeitige Schlußrechnung über den Kriegsaufwand bilden. Diese Endabrechnung wird, sagt der Bericht erst geraume Zeit nach Kriegsende erbracht werden können, da sie die vollständige Prüfung und Erledigung aller Rechnungsakten, auf welche die in den Erfolgsrechnungen dargestellten Gebahrungsresultate beruhen, voraussetzt.